

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Meyer, Jan Bauer, Lukas Reinken, Sophie Ramdor, Thomas Uhlen und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Änderungen Heimmindestbauverordnung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Meyer, Jan Bauer, Lukas Reinken, Sophie Ramdor, Thomas Uhlen und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 12.12.2022 - Drs. 19/150  
an die Staatskanzlei übersandt am 13.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 13.01.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In Niedersachsen gilt seit dem 01.10.2022 die „Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe)“. Mit dieser neuen Verordnung gehen einige Verbesserungen für die Bewohner einher, wie größere Flächen von Wohnschlafräumen (Einzelzimmer 14 m<sup>2</sup> statt 12 m<sup>2</sup>, Doppelzimmer 22 m<sup>2</sup> statt 18 m<sup>2</sup>), die Abschaffung von Mehrbettzimmern mit mehr als zwei Personen, die Vorgabe einer Einzelzimmerquote von 70 %, die Vorgabe zur Verfügbarkeit von Internet in allen Wohn- und Gemeinschaftsräumen sowie ein technischer Schutz vor Verbrühungen und Fensterstürzen.

Die Betreiber von Wohneinrichtungen sind in der Pflicht, bis zum 31.12.2025 die Verfügbarkeit von Internet in allen Wohn- und Gemeinschaftsräumen sicherzustellen sowie die technischen Anlagen zum Schutz vor Verbrühungen sowie von Fensterstürzen nachzurüsten. Die Regelungen gelten seit dem 01.10.2022 für alle Neubauten sowie für Bestandsbauten mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2033.

Die Verbesserungen bei den Wohnflächen werden über die Wohnkosten an die Nutzer weitergegeben. Insbesondere einkommensschwache Nutzer, wie beispielsweise aus dem Bereich der Eingliederungshilfe, werden nach Einschätzung von Sozialverbänden auf weitere ergänzende Transferleistungen angewiesen sein.

**1. In welchem Verhältnis steht in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach absoluten Zahlen je Landkreis und nach Pflegeheimen (SGB XI) und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe (SGB IX), die Zahl von Einzelzimmern zu Doppelzimmern?**

Der Landesregierung liegen die angeforderten Zahlen zu Einzel- und Doppelzimmern selbst nicht vor. Zuständig für die Ausführung der Niedersächsischen Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) sind die 51 kommunalen Heimaufsichtsbehörden sowie für den Bereich der Eingliederungshilfe das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS). Diese Behörden sind für rund 2 000 Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) mit über 100 000 Plätzen zuständig.

Weder das NuWG noch die NuWGBauVO machen Vorgaben für die Heimaufsichtsbehörden zur Erfassung statistischer Daten, insbesondere auch nicht zur Zahl der Einzel- und Doppelzimmer in Heimen. Gleichwohl wurden die Heimaufsichtsbehörden um Mitteilung der Daten zu Einzel- und Doppelzimmern gebeten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick darauf, dass nach § 12

Abs. 1 Satz 1 NuWGBauVO für Heime, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb aufgenommen haben, und für Gebäude, für deren Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bauantrag gestellt wurde, anstelle der §§ 2 bis 11 bis zum 31.12.2032 weiterhin die Heimmindestbauverordnung des Bundes anzuwenden ist, diese aber keine Vorgaben zum Verhältnis zwischen Einzel- und Doppelzimmern enthält, beschränkte sich die Abfrage auf die Übermittlung der bei den Heimaufsichtsbehörden vorhandenen Daten.

47 der 52 Heimaufsichtsbehörden haben die Frage beantwortet, von den übrigen fünf erfolgte keine Rückmeldung. 17 Heimaufsichtsbehörden, darunter das LS, haben bezüglich der Fragestellung Fehlanzeige gemeldet. Im Übrigen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Nr.	Zuständige Behörde	Einzelzimmer (EZ)	Doppelzimmer (DZ)
1	Hannover Stadt	4 510	1 325
2	LK Celle	1 104	216
3	LK Emsland	1 990	114
4	LK Friesland	1 182	228
5	LK Gifhorn	1 364	211
6	LK Goslar	1 985	544
7	LK Göttingen	2 271	732
8	LK Hameln-Pyrmont und Stadt Hameln	1 916	483
9	LK Holzminden	811	271
10	LK Lüchow-Dannenberg	726	141
11	LK Northeim	1 379	434
12	LK Oldenburg	1 699	84
13	LK Osnabrück	3 412	238
14	LK Rotenburg	1 493	340
15	LK Schaumburg	2 438	525
16	LK Uelzen	1 172	353
17	LK Verden	1 495	275
18	LK Wittmund <sup>1</sup>	274	72
19	LK Wolfenbüttel	1 071	263
20	Region Hannover <sup>2</sup>	5 541	1 508
21	Stadt Delmenhorst	591	100
22	Stadt Göttingen	1 067	252
23	Stadt Hildesheim	731	192
24	Stadt Lingen	523	38
25	Stadt Lüneburg	721	89
26	Stadt Oldenburg	1 227	311
27	Stadt Osnabrück	1 283	99
28	Stadt Salzgitter	1 016	254
29	Stadt Wilhelmshaven	645	331
30	Stadt Wolfsburg	966	185

**2. In welchem Verhältnis steht in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach absoluten Zahlen je Landkreis und nach Pflegeheimen (SGB XI) und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe (SGB IX), die Zahl von Einzelzimmern und Doppelzimmern, die die Mindestquadratmeterzahl erfüllen, zu Zimmern, die diese Anforderungen unterschreiten?**

Der Landesregierung liegen die angeforderten Zahlen zur Größe von Wohneinheiten für eine Person oder für zwei Personen selbst nicht vor. Es wird auf die Ausführungen bei der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

<sup>1</sup> Für drei der neun Heime im Landkreis Wittmund liegen dort keine Daten vor.

<sup>2</sup> Für vier Heime liegen der Region Hannover keine Daten vor.

Die berechtigten Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner an die Größe von Wohnschlafräumen haben sich seit Inkrafttreten der Heimmindestbauverordnung des Bundes im Jahre 1983 verändert. Heute wünschen sich Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Regelfall größere Wohnschlafräume. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Betreiberinnen und Betreiber dieser Entwicklung bereits dadurch Rechnung getragen haben, dass die Mindestgrößen der Heimmindestbauverordnung des Bundes für Wohnschlafräume bei neu gebauten Heimen bereits vor Inkrafttreten der NuWGBauVO überschritten worden sind, um ihre Angebote am Markt platzieren zu können. Es kann daher angenommen werden, dass in der überwiegenden Anzahl der in den letzten fünf bis acht Jahren entstandenen Heime die in § 2 Abs. 1 Satz 1 NuWGBauVO geforderte Mindestgröße von 14 m<sup>2</sup> für Wohnschlafräume für eine Person bereits erreicht oder gegebenenfalls auch überschritten wurde. Diese Entwicklung wird im Wesentlichen auf die Größe von Wohnschlafräumen für zwei Personen übertragen werden können.

Die Abfrage der vorhandenen Daten bei den Heimaufsichtsbehörden hat folgendes Bild ergeben: 47 der 52 Heimaufsichtsbehörden haben die Frage beantwortet. Dabei haben 43 Heimaufsichtsbehörden allerdings Fehlanzeige gemeldet. Im Übrigen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Nr.	Zuständige Behörde	EZ ≥ 14 m <sup>2</sup>	EZ < 14 m <sup>2</sup>	DZ ≥ 22 m <sup>2</sup>	DZ < 22 m <sup>2</sup>
1	LK Wittmund <sup>3</sup>	264	10	40	32
2	Stadt Göttingen	1 067	0	252	0
3	Stadt Lingen	502	21	30	8
4	Stadt Lüneburg	663	58	60	29

**3. Werden Plätze in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe ab dem 01.01.2034 wegen Unterschreitung der Anforderungen der MindestBauVO wegfallen und, wenn ja, wie viele?**

Nach § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NuWGBauVO ist für Heime sowie für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb aufgenommen haben, und für Gebäude, für deren Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bauantrag gestellt wurde, anstelle der §§ 2 bis 11 bis zum 31.12.2032 weiterhin die Heimmindestbauverordnung des Bundes anzuwenden. Für diese unterstützenden Einrichtungen gelten die Vorgaben der Verordnung folglich ab dem 01.01.2033.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob wegen der neuen Anforderungen der Verordnung Plätze in unterstützenden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wegfallen werden.

§ 9 Satz 1 NuWGBauVO sieht allerdings Sonderregelungen für diese unterstützenden Einrichtungen vor. Hiernach kann von den Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 4 und des § 8 Abs. 2 mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn geringere Anforderungen für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausnahmsweise ausreichen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass das LS als zuständige Heimaufsichtsbehörde für diese Heime bei entsprechenden Anträgen diese Sonderregelung im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens anwenden wird.

**4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine zukünftige Unterversorgung von Menschen mit Betreuungsbedarfen über Tag und Nacht in besonderen Wohnformen zu vermeiden?**

Die Regelungen der Verordnung tragen dazu bei, die Wohnsituation für ältere, pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen in Heimen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Wohnformen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 NuWG zu verbessern. Es ist dagegen nicht ersichtlich,

<sup>3</sup> Für drei der neun Heime im Landkreis Wittmund liegen dort keine Daten vor.

welche Anforderungen der Verordnung dazu führen könnten, dass eine Unterversorgung von Menschen mit Betreuungsbedarf während der Tag- oder Nachtzeit in unterstützenden Einrichtungen eintreten könnte.

#### **5. Auf welcher Grundlage wurde die Fläche der Wohnschlafräume festgelegt?**

Aus der Begründung des Entwurfs der Verordnung, der in die Verbandsbeteiligung gegeben wurde, ergibt sich, dass die vorzuhaltende Mindestgröße der zu den Wohnräumen gehörenden Wohnschlafräume moderat erhöht wurde. Die berechtigten Ansprüche der Menschen an die Größe von Wohnräumen in Heimen haben sich seit Inkrafttreten der Heimmindestbauverordnung des Bundes im Jahre 1983 verändert. Heute wünschen sich Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, entsprechend ihrer vorherigen Wohnsituation, im Regelfall größere Wohnschlafräume. Die Betreiberinnen und Betreiber tragen dieser Entwicklung Rechnung, sodass die Mindestgrenzen der Heimmindestbauverordnung des Bundes bei neu gebauten Heimen heute bereits überschritten werden. Es erschien deshalb folgerichtig, im Rahmen der Verordnung eine Erhöhung der zur Verfügung zu stellenden Zimmergrößen vorzusehen.

Im Ergebnis wurde die Grundfläche einer Wohneinheit für eine Person auf mindestens 14 m<sup>2</sup> und für eine Wohneinheit für zwei Personen auf mindestens 22 m<sup>2</sup> erhöht. Das Fachministerium hat sich bei dieser Erhöhung von den in der Verbandsbeteiligung vorgetragenen Argumenten leiten lassen und hat sich zusätzlich an den Vorgaben zur Raumgröße in den Verordnungen anderer Bundesländer orientiert.

#### **6. Welche Mehrkosten entstehen durch die größeren Wohnschlafräume für die Nutzer, die auf Transferleistungen für den Lebensunterhalt angewiesen sind?**

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Erhöhung der Mindestflächen für Wohnschlafräume von den Heimbetreibenden höhere Investitionskosten bzw. Mietkosten geltend gemacht werden könnten. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Betreiberinnen und Betreiber - wie bei der Antwort zu Frage 2 dargestellt -, um ihre Angebote am Markt platzieren zu können, die Mindestgrößen der Heimmindestbauverordnung für Wohnschlafräume bei neu gebauten Heimen bereits vor Inkrafttreten der NuWGBauVO überschritten haben und in der überwiegenden Anzahl der in den letzten fünf bis acht Jahren entstandenen Heime die geforderte Mindestgröße für Wohnschlafräume bereits erreicht oder gegebenenfalls auch überschritten wurde. Im Übrigen hängt die Entwicklung von Investitions- und Mietkosten von einer Vielzahl weiterer Parameter ab, wie z. B. der Baukosten- und Fremdkapitalzinsentwicklung. Derzeit kann daher keine valide Berechnung aufgestellt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt die Regelungen der Verordnung Mehrkosten auslösen könnten.

#### **7. Welche Konsequenzen zöge die Nichteinhaltung der Frist zur Umsetzung der technischen Nachrüstung bis zum 31.12.2025 nach sich?**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NuWGBauVO müssen die Anforderungen nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 ab dem 01.01.2026 erfüllt werden. Dies gilt nach § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NuWGBauVO für Heime und unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb aufgenommen haben, und für Gebäude, für deren Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bauantrag gestellt wurde. Die Verlängerungsoption nach § 12 Abs. 2 NuWGBauVO besteht nicht. Zudem sind auch die Sonderregelungen in §§ 9 f. NuWGBauVO insoweit nicht einschlägig.

Soweit die Anforderungen nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 ab dem 01.01.2026 nicht erfüllt werden sollten, kann dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 NuWGBauVO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden kann.

Außerdem würde die Nichterfüllung der vorgenannten Anforderungen einen Mangel i. S. der §§ 10 ff. NuWG darstellen, sodass die dort vorgesehenen Maßnahmen (Beratung, Anordnung, Untersagung

des Betriebs) in Betracht kommen können, die wiederum mit den allgemeinen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden könnten.

Die Prüfung obliegt den Heimaufsichtsbehörden im Einzelfall. Dabei wird auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein.